



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 25 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof
- Nr. 26 Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 30.06.2017
- Nr. 27 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen „Kleppermühlbachgrund“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 373 und 374 der Gemarkung Regnitzlosau, Gemeinde Regnitzlosau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 28 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Bioenergieanlage) durch Errichtung einer Anlage zur Pasteurisierung der Gärsuspension als hygienische Behandlung nach BioAbfV und einer Anlage zur hydraulischen Abscheidung von Sand auf dem Grundstück Flur-Nr. 181 der Gemarkung Wurlitz, Katharinenhöhe 7, 95111 Rehau, durch die Firma RSB Hochfranken GmbH, Brauhausstraße 9, 95111 Rehau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 29 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2018
- Nr. 30 Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof
- Nr. 31 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2018
- Nr. 32 Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2018
- Nr. 33 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2018
- Nr. 34 Aufgebot eines Sparkassenbuches

25. 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof

Am **Dienstag, den 15. Mai 2018, um 14.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Hof** die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Jahresbericht 2017
2. Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“; Sachstandsbericht
3. Elterntalk; Sachstandsbericht

4. Familienpaten; Sachstandsbericht
5. Diakonie Hochfranken; Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)
6. Wahl der Jugendschöffen 2019 bis 2023; Erstellung der Vorschlagsliste für das Amtsgericht Hof
7. Jugendhilfeplanung; Neubesetzung des Arbeitsausschusses Jugendhilfeplanung „Teil 1 – Jugendhilfe“
8. Verschiedenes

26. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 30.06.2017

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat das amtliche Ergebnis mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand vom 30.06.2017 bekannt gegeben.

Diese Zahlen werden nachstehend veröffentlicht.

09475000 Gemeinde	Landkreis Hof	Oberfranken Einwohner
09475112	Bad Steben, Markt	3 381
09475113	Berg	2 152
09475120	Döhlau	3 854
09475123	Feilitzsch	2 863
09475127	Gattendorf	1 052
09475128	Geroldsdgrün	2 824
09475136	Helmbrechts, Stadt	8 402
09475137	Issigau	998
09475141	Köditz	2 429
09475142	Konradsreuth	3 224
09475145	Leupoldsdgrün	1 200
09475146	Lichtenberg, Stadt	1 049
09475154	Münchberg, Stadt	10 273
09475156	Naila, Stadt	7 679
09475158	Oberkotzau, Markt	5 422
09475161	Regnitzlosau	2 305
09475162	Rehau, Stadt	9 429
09475165	Schauenstein, Stadt	1 929
09475168	Schwarzenbach/Saale, Stadt	7 111
09475169	Schwarzenbach/Wald, Stadt	4 484
09475171	Selbitz, Stadt	4 344
09475174	Sparnack, Markt	1 616
09475175	Stammbach, Markt	2 341
09475181	Töpen	1 057
09475182	Trogen	1 428
09475184	Weißdorf	1 169
09475189	Zell im Fichtelgebirge, Markt	1 912
zusammen		95 927

27. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen “Kleppermühlbachgrund“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 373 und 374 der Gemarkung Regnitzlosau, Gemeinde Regnitzlosau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Am 25.09.2017 beantragte die Gemeinde Regnitzlosau die erforderliche wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Regnitzlosau.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 13.3.2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und

deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art, Dauer und der Größe des zukünftigen Betriebs sowie des Standortes der Benutzungsanlagen (Quellen „Kleppermühlbachgrund“) auch zukünftig nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage III zum UVPG. Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass sich die Entnahmemengen zur bisherigen Nutzung nicht ändern. Die beantragte maximale Fördermenge wirkt sich somit nicht negativ auf das Grundwasservorkommen aus. Zum Standort ist festzustellen, dass die Benutzungsanlage in überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt (ökologisch unbedeutend). Schutzwürdige Landschaftsbestandteile (Biotope) sind zwar berührt, jedoch sind aufgrund der unveränderten bisherigen Entnahmemenge und der Haupteinzugsrichtung der Quellen aus NO-SSO keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist gegeben.

Weiterhin ist zum Schutz des Trinkwassers ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 27.03.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberbürgermeister

28. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Bioenergieanlage) durch Errichtung einer Anlage zur Pasteurisierung der Gärsuspension als hygienische Behandlung nach BioAbfV und einer Anlage zur hydraulischen Abscheidung von Sand auf dem Grundstück Flur-Nr. 181 der Gemarkung Wurlitz, Katharinenhöhe 7, 95111 Rehau, durch die Firma RSB Hochfranken GmbH, Brauhausstraße 9, 95111 Rehau“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Wurlitz bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG - wesentliche Änderung) durch das Landratsamt Hof. Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgelände zur Ausführung gelangen.

Nach Anlage 1 Nr. 8.4.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob nach Einschätzung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung anhand vorgegebener Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und folglich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Art, der Größe des zukünftigen Betriebs und des Standorts der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG. Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben sich innerhalb eines rechtskräftigen, vorhabensbezogenen Bebauungsplans, welcher als „Sondergebiet Bioenergieanlage“ ausgewiesen ist, befindet und hierbei bereits eine Bewertung der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter sowie ggf. entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der Nutzung von Flächen und Boden berücksichtigt wurden. Zum Standort ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert wird und sich somit keine Änderungen zum Bestand ergeben. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Ergebnis wird hiermit gern. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 03.04.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberbürgermeister

29. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO-BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

550.160,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

200.610,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung im Vermögenshaushalt werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO liegt der Haushaltsplan 2018 eine Woche vom Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof, Kirchstraße 24, 95185 Gattendorf, zur Einsichtnahme bereit.

Gattendorf, den 29.03.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof

Alfred Kaiser
Zweckverbandsvorsitzender

30. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof

Vom 29.03.2018

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS

2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) und Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), die folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof vom 11.12.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 19/2000 vom 29.12.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 6/2017 vom 24.04.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung analog der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 (25 Std. je Monat) des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V).“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Geschäftsleiter/in ist Angestellte/r des Zweckverbands. Sein/Ihr Entgelt wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt und analog der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) berechnet.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.09.2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Gattendorf, den 29.03.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof

Alfred Kaiser
Zweckverbandsvorsitzender

31. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 und 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 10 Abs. 1 VGemO i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

746.471,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

67.433,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **605.051,00 Euro** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Dezember 2016 auf **2.806 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **215,627584 Euro** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 VGemO i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO liegt der Haushaltsplan 2018 vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof eine Woche

lang in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Zimmer 12, öffentlich auf. Die Haushaltssatzung 2018 liegt gemäß § 4 Satz 1 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Sparneck, den 10.04.2018

Verwaltungsgemeinschaft Sparneck

Dr. Reinhardt Schmalz
Gemeinschaftsvorsitzender

32. Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schauenstein folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

277.000,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

19.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **230.470,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **79 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.917,341772 Euro** festgesetzt. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung 2018 liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Schauenstein, den 11.04.2018

Schulverband Schauenstein

Peter Geiser
Schulverbandsvorsitzender

33. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2018

Der Abwasserverband Saale erlässt für das Haushaltsjahr 2018 folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.695.010,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.159.260,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.129.820,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.338.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

Für den ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushaltes werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Betriebskostenumlage i. H. v. **11.739.700,00 Euro** festgesetzt. An diesem Umlagesoll werden die Verbandsmitglieder und der Markt Zell im Fichtelgebirge wie folgt beteiligt:

Stadt Hof	5.507.586,35 Euro
Markt Oberkotzau	423.207,37 Euro
Stadt Schwarzenbach a. d. Saale	2.229.771,12 Euro
Gemeinde Weißdorf	70.267,97 Euro
Markt Sparneck	224.248,82 Euro
Markt Zell im Fichtelgebirge	119.055,23 Euro
Stadt Münchberg	1.365.280,15 Euro
Stadt Rehau	1.800.282,99 Euro

Die Abschlagszahlungen werden in vier gleichen Teilen am 03.04.2018, 15.05.2018, 15.08.2018 und 15.11.2018 zur Zahlung an die Stadtkasse Hof fällig.

§ 5

Ein Investitionsbeitrag wird 2018 nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof als Rechtsaufsichtsbehörde des Abwasserverbandes Saale hat mit Schreiben vom 27.03.2018, Zeichen: 644/1.1-403, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gemäß Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Abwasserverbandes Saale liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung

**von Freitag, 27. April 2018
bis einschließlich Freitag, 4. Mai 2018**

in der Stadtkämmerei der Stadt Hof, Rathaus-Nebengebäude, Klosterstraße 3, II. Stock, Zimmer-Nr. 216, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr und Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Hof, den 23.04.2018

Abwasserverband Saale

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsteher

34. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 06.02.2018 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3441053232** angezeigt.

Der Vorstand hat am 18.04.2018 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 18.04.2018

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de